

So erkennen Sie die Symptome

Das sind die Unterschiede zwischen Coronavirus, einer Erkältung und einer Grippe

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Durchfall	selten	nein	manchmal**
Kopfweh	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

* trocken ** Kinder

Quelle: Süddeutsche Zeitung © Blick Grafik

Das ist ab Dienstag noch erlaubt

Der Bundesrat greift zu Notrecht, um die Corona-Pandemie in den Griff zu bekommen. BLICK zeigt, was das für unser Leben bedeutet.

Welche Läden haben noch offen?

Lebensmittelläden, Take-away, Betriebskantinen, Lieferdienste, Apotheken und Drogerien bleiben geöffnet. Auch die Post, Tankstellen, Banken, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen können offen bleiben.

Gibt es Einschränkungen beim Einkaufen?

In jenen Läden, die noch geöffnet sind: nein. Der Bundesrat sieht in seiner Verordnung keine Einschränkungen für Einkäufe vor. Es gibt deshalb keinen Grund für Hamsterkäufe. Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Lebens sei gesichert. "Es ist nicht nötig, Notvorräte anzulegen", sagt Bundesrat Alain Berset (47).



Was muss schliessen?

Neben den meisten Geschäften sind auch Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe bis mindestens 19. April 2020 zu. Zu letzteren gehören beispielsweise Kinos, Theater und Konzertsäle. Auch Märkte sind verboten. Zudem sind Bordelle geschlossen.

Kann ich noch zum Coiffeur?

Nein, Coiffeursalons, Kosmetik- und Tattoostudios werden dichtgemacht. Es sind Geschäfte, in denen wegen des Körperkontakts die Hygiene- und Schutzregeln nicht eingehalten werden können.

Darf ich noch ins Museum?

Nein. Auch Museen, Bibliotheken, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete müssen schliessen. Zoos und botanische Gärten ebenfalls sind zu.

Was ist mit Spielplätzen?

Glück gehabt. Diese bleiben – anders als in Deutschland – zugänglich.

Mein Kind darf nicht zur Schule, ich finde aber keine Betreuung. Was tun?

Dieses Szenario soll es ab Dienstag nicht mehr geben. Die Kantone werden verpflichtet, für Betreuung zu sorgen. Kindertagesstätten dürfen nur noch geschlossen werden, wenn es ein anderes Angebot für die Betreuungen gibt.

Was passiert, wenn mein Auto kaputtgeht?

Autogaragen, genauso wie die Velo- und Töffliwerkstatt, dürfen den Betrieb aufrecht erhalten. Sie gelten als Werkstatt für Transportmittel. Auch Tankstellen sind offen.

Fährt der Zug normal?

Nein. Die SBB und Postauto reduzieren ihren Fahrplan. Die Fahrplananpassung erfolgt aber erst ab Donnerstag, 19 März 2020. Die Züge des Fernverkehrs verkehren ab Donnerstag schrittweise generell im Stunden- statt im Halbstundentakt. Und an der Grenze ist Endstation.

Muss ich weiterhin ins Büro?

Ja. Der Bundesrat will, dass die Leute im Homeoffice arbeiten, wo es möglich ist. Besonders gefährdete Personen – also Leute mit einer Vorerkrankung – sind verpflichtet, von zu Hause aus zu arbeiten. Ist das nicht möglich, werden sie beurlaubt, erhalten aber trotzdem den Lohn.



Muss ich auf die Baustelle?

Ja. Der Bundesrat will keinen "totalen Stillstand". Wo das "Social Distancing" – also das Abstandhalten – umsetzen werden kann, soll es auch möglich bleiben, zur Arbeit zu gehen. Das gilt für Baustellen.

Darf ich Freunde nach Hause einladen?

Das ist gesetzlich nicht ganz klar – und darum heikel. Öffentliche wie auch Private Veranstaltungen sind verboten. Eine Party daheim ist also nicht erlaubt. Ein spontanes Nachtessen mit Nachbarn dürfte hingegen nicht unter das Verbot fallen. Allerdings ist auch davon abzuraten. Auch Vereinsanlässe fallen unter das Verbot.

Ich möchte im Wald spazieren gehen. Geht das noch?

Ja. Auch mit der neuen Verordnung gilt für die Bevölkerung keine Ausgangssperre.

Es gibt einen Todesfall in der Familie. Findet die Beerdigung statt?

Ja, aber nur im engen Familienkreis.

Was habe ich zu befürchten, wenn ich trotz des Verbotens eine Party schmeisse?

Dieser Spass lohnt sich nicht. Wer erwischt wird, dem droht eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.